

PPWR: WENN AUS DER Drucksache *eine* Datensache wird



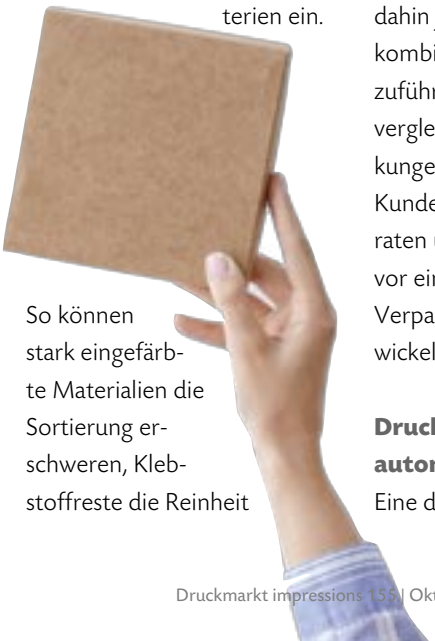
Faltschachtel aus Karton, veredelt mit Lack, Folie, Sichtfenster und Haftetikett: technisch beherrschbar, optisch überzeugend und seit Jahren im Sortiment. Für die europäische Verpackungsverordnung PPWR reicht diese Beschreibung nicht mehr. Plötzlich werden Fragen wichtig, bisher oft am Rand standen: Lassen sich die Komponenten trennen? Wie wirken Farbe, Beschichtung und Klebstoff im Recyclingprozess? Und welche Daten kann der Kunde für seine Konformitätsbewertung verwenden?

Von Boris von Brevern

Die *EU*-Verordnung 2025/40 ist im Februar 2025 in Kraft getreten und gilt seit dem 12. August 2026 in der gesamten *EU*. *PPWR* heißt sie und ist die *Packaging and Packaging Waste Regulation,* eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Zahlreiche Anforderungen greifen gestaffelt. Doch für Druckereien und Verpackungsdrucker wäre es zu kurz gedacht, die *PPWR* allein bei Markenartiklern, Abfüllern oder Handelsunternehmen zu verorten. Die rechtliche Hauptrolle kann zwar dort liegen, viele der dafür benötigten Materialentscheidungen und Nachweise entstehen jedoch in Beratung, Vorstufe, Druck, Veredelung und Weiterverarbeitung.

Veredelung wird zum Recyclingfaktor

Anhang II der *PPWR* benennt genau jene Faktoren, die für Verpackungsdrucker zum Tagesgeschäft gehören: Etiketten und Sleeves, Klebstoffe, Materialkombinationen, Barrieren und Beschichtungen sowie Druckfarben und Lacke. Ihre Wirkung auf Sortierbarkeit, Trennbarkeit und die Qualität des Rezyklats fließt in die künftigen Design-for-Recycling-Kriterien ein.



So können stark eingefärbte Materialien die Sortierung erschweren, Klebstoffreste die Reinheit des Sekundärrohstoffs beeinträchtigen und ungeeignete Farben oder Lacke den Recyclingstrom belasten. Daraus folgt heute weder ein pauschales Verbot von UV-Lack, Heißfolie oder bestimmten Druckverfahren noch die Forderung, jede hochwertige Veredelung aufzugeben. Die konkreten Bewertungskriterien werden erst durch weitere EU-Rechtsakte ausformuliert. Ebenso falsch wäre es aber, bis dahin jede bekannte Materialkombination unverändert fortzuführen. Wer jetzt Varianten vergleicht und deren Auswirkungen dokumentiert, kann Kunden später belastbarer beraten und verhindert, dass kurz vor einem Stichtag komplette Verpackungsserien neu entwickelt werden müssen.

Druckerei ist nicht automatisch der Hersteller

Eine der wichtigsten Unterscheidungen der *PPWR* betrifft die Rollen. Nach den Leitlinien der *EU*-Kommission ist bei Verkaufs- und Sammelverpackungen in der Regel der Abfüller beziehungsweise der Markeninhaber der Hersteller im Sinne der Verordnung. Der Verpackungsproduzent oder Converter ist häufig Lieferant. Bei Transport- und Serviceverpackungen kann die Einordnung anders ausfallen. Entscheidend sind Verpackungsart, Kennzeichnung und die Frage, wer die Gestaltung unter eigenem Namen oder eigener Marke veranlasst. Für Kleinstunternehmen bestehen zudem Sonderregeln.

Für Druckereien ist das keine juristische Randnotiz. Der Hersteller muss die Konformitätsbewertung durchführen, technische Unterlagen erstellen und eine *EU*-Konformitätserklärung abgeben. Lieferanten



wiederum müssen ihm nach Artikel 16 die dafür notwendigen Informationen und Dokumente bereitstellen. Deshalb sollte bereits im Angebot eindeutig stehen, welche Rolle jede Partei übernimmt, welche Nachweise Teil der Leistung sind und welche Annahmen der Kalkulation zugrunde liegen. Ein technisch einwandfreier Druckauftrag kann sonst an einer fehlenden Datenübergabe scheitern.

Mehr als ein Materialdatenblatt

Ein *PPWR*-tauglicher Auftragsdatensatz endet nicht bei Papiersorte, Grammatur oder Format. Er sollte die Materialanteile der gesamten Verpackung, Flächengewichte, Farben und Lacke, Barrieren, Klebstoffe, Etiketten oder Sleeves, Trennbarkeit der Komponenten sowie die zugehörigen Lieferanten- und Prüfnachweise abbilden. Ebenso wichtig sind Versionsstand, Freigabedatum und Produktionscharge. Ändert sich später eine Rezeptur, ein Substrat oder ein Klebstoff, muss erkennbar sein, welche Verpackungsserie davon betroffen ist.
Damit wird die *PPWR* zu einem Thema für ERP-Systeme, MIS, Kalkulation, Vorstufe und Qualitätsmanagement. Ein PDF-Datenblatt im Einkauf reicht nicht, wenn Vertrieb und Produktion mit anderen Spezifikationen arbeiten. Benötigt wird eine eindeutige Verbindung zwischen Kundenauftrag, Artwork, Materialstückliste, Produktionsrezeptur und Nachweis.

Die entscheidende Investition kann deshalb zunächst in Datenmodell, Schnittstellen und Änderungsmanagement liegen.

Neue Pflichten für die Vorstufe

Die *PPWR* führt harmonisierte Kennzeichnungen zur Materialzusammensetzung ein. Sie gelten ab dem 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsrechtsakte.
Die Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden. Ergänzend können QR-Codes oder andere standardisierte Datenträger eingesetzt werden. Für wiederverwendbare Verpackungen werden digitale Informationen zusätzlich wichtig.
Für die Vorstufe bedeutet das neue Pflichtfelder, definierte Freigaben und konsequente Versionierung. Besonders bei vielen Sprachfassungen, kleinen Auflagen und häufigen Artwork-Änderungen steigt das Fehlerrisiko. Ein QR-Code ist dabei nicht einfach eine weitere Kampagnenfläche: Regulatorische Informationen müssen klar von Vertriebs- und Marketinginhalten getrennt bleiben. Druckdienstleister, die physische Kennzeichnung und digitale Datenführung gemeinsam beherrschen, können hier einen echten Leistungsbaustein entwickeln.

Ein realer Auftrag ist der beste PPWR-Pilot

Statt ein abstraktes Großprojekt aufzusetzen, empfiehlt sich ein Pilot mit einer häufig produzierten Verpackung. Vier Schritte zeigen schnell, wo die Lücken liegen:

1. Verpackung zerlegen. Alle Materialien und Komponenten einschließlich Farben, Lacken, Beschichtungen, Etiketten und Klebstoffen erfassen.
2. Rollen klären. Festlegen, wer Hersteller, Lieferant oder gegebenenfalls Produzent ist und wer welche Dokumente bereitstellt.
3. Datenkette testen. Prüfen, ob Spezifikation, Artwork, Kalkulation, Produktionsrezeptur und Qualitätsnachweis dieselbe Version verwenden.
4. Änderung simulieren. Einen Material- oder Lieferantenwechsel durchspielen und ermitteln, ob betroffene Aufträge und Nachweise sicher identifiziert werden.

PPWR-Fahrplan für den Verpackungsdruck

- Seit 12. August 2026: Die *PPWR* gilt grundsätzlich *EU*-weit; einzelne Pflichten haben eigene Übergangsfristen.
- Ab 2028 oder später: Die harmonisierte Materialkennzeichnung greift ab dem gesetzlich definierten Stichtag oder 24 Monate nach dem maßgeblichen Durchführungsrechtsakt.
- Ab 2030 oder später: Verpackungen müssen mindestens eine der Recyclingklassen A, B oder C erreichen; der Start hängt teilweise von weiteren Rechtsakten ab. Unter 70% gilt eine Verpackung als technisch nicht recyclingfähig.
- Ab 2038: Verpackungen der Klasse C dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden; er forderlich sind dann mindestens A oder B.

Die *PPWR* verändert damit nicht nur die Verpackung, sondern auch das Produktversprechen der Druckindustrie. Qualität bedeutet künftig neben Farbtreue, Verarbeitung und Liefertermin auch belastbare Materialdaten und nachvollziehbare Änderungen. Wer diese Nachweise strukturiert mitliefert, wird für Kunden vom ausführenden Produzenten zum verlässlichen Entwicklungspartner. Eine schöne Verpackung bleibt wichtig. Ohne belastbare Daten wird sie jedoch deutlich schwerer verkäuflich.

Quellen
Rechtsstand: 30. August 2026. Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere Artikel 6, 10, 12, 15 und 16 sowie Anhänge II, IV und VII: EUR-Lex.
Leitlinien der Europäischen Kommission zur PPWR vom 10. Juni 2026: EUR-Lex Guidance.
Europäische Kommission zum Anwendungsstart der PPWR am 12. August 2026: European Commission.



Der Autor Boris von Brevern ist Gründer der BORIS Consulting GmbH (Buy Online Return In Store) in Hamburg. Gemeinsam mit seinem Team treibt er die unternehmerische Weiterentwicklung im Omnichannel, E-Commerce, Fulfillment und Handel voran.
> https://borisconsulting.de

